

**Geschäftsstelle der
Härtefallkommission des Landes Brandenburg**

***Bericht über die Tätigkeit
der Härtefallkommission des Landes Brandenburg
im Jahr 2010***

**(6. Bericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission
des Landes Brandenburg vom 26. April 2011)**

1. Vorbemerkung

Nach § 23a Abs. 1 Satz 1 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die Landesregierung hat auf der Grundlage einer entsprechenden Koalitionsvereinbarung in ihrer Kabinettsitzung am 21. Dezember 2004 die Härtefallkommissionsverordnung – HFKV (GVBl. II 2005 S. 46ff) beschlossen und damit zugleich von der ihr eröffneten Ermächtigung nach § 23a Abs. 2 AufenthG Gebrauch gemacht. Die HFKV ist nach ihrer Verkündung am 27. Januar 2005 in Kraft getreten. Die zunächst enthaltene Befristung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Härtefallkommissionen der Länder bis zum 31. Dezember 2009 wurde im Rahmen der Änderung des Zuwanderungsgesetzes durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) zum 1. Januar 2009 aufgehoben, da sich die Härtefallkommissionen in den Ländern als ein Instrument der Feinsteuerung bewährt haben, das in besonderen Einzelfällen ausreisepflichtigen Ausländern den weiteren Aufenthalt in Deutschland auch dann ermöglicht, wenn die regulären aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Auch die Landesregierung Brandenburgs hat die dauerhafte Notwendigkeit gesehen, in außergewöhnlichen Fällen zu einer humanitären Entscheidung zu kommen und dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu ermöglichen. Daher wurde die Härtefallkommission durch die Erste Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709) auf Dauer eingerichtet.

Im Zusammenhang mit der dauerhaften Einrichtung der Härtefallkommission wurde auch die Dauer der Berufung ihrer Mitglieder und Stellvertreter von früher drei auf fünf Jahre erhöht und festgelegt, dass eine wiederholte Berufung zulässig ist. Bis dahin war eine wiederholte Berufung für lediglich zwei weitere Jahre zulässig. Mit der Änderung der HFKV wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Härtefallkommission ihre verantwortungsvolle und engagierte – hinsichtlich der Auswahl und Aufbereitung der Fälle aufwändige und nicht immer einfache – Arbeit erfolgreich fortsetzen kann.

Durch die Befassung der Härtefallkommission, deren Entscheidung für ein Ersuchen und der darauf ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern konnten in Brandenburg seit 2005 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt 186 Personen eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht erhalten. Davon erfolgten 14 Anordnungen für 22 Personen im Jahre 2010.

Dieser Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission dient der Information der Landesregierung, des parlamentarischen Raums und anderer an der Arbeit der Härtefallkommission interessierter Stellen. Außerdem ermöglicht er, die Tätigkeit der brandenburgischen Härtefallkommission mit der Arbeit der Härtefallkommissionen in den anderen Bundesländern zu vergleichen.

2. Mitglieder der Härtefallkommission

Seit Beginn der 3. Amtszeit (ab 1. Januar 2010) sieht die personelle Besetzung der Härtefallkommission des Landes Brandenburg wie folgt aus:

Vorschlagsberechtigte Institutionen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 HFKV	Stimmberechtigtes Mitglied	Vertreter
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	Eckhard Fichtmüller	Cordula Heilmann
Katholische Kirche (Erzbistum Berlin)	Dr. Franz Josef Conraths	Michael Kaulfuß
Flüchtlingsrat Brandenburg	Marcus Reinert	Simone Tetzlaff
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg (Diakonisches Werk)	Helen Sundermeyer	Thomas Thieme
Städte- u. Gemeindebund Brandenburg	Thomas Golinowski	Monika Gordes
Landkreistag Brandenburg	Lothar Kaden	Karl-Heinz Montua
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg	Jürgen Becke	Sylvia Kühne
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Hans-Jürgen Wende ¹	Klaus-Christoph Claveé
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg ²	Prof. Dr. Karin Weiss	Anke Zwink
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg ²	Patricia Chop-Sugden ³	Andreas Keinath

3. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den anderen Bundesländern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde auch dem Innenausschuss des Landtages Brandenburg der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2009 übersandt.

Im Jahr 2010 wurde die Arbeit der Härtefallkommission außerdem wie folgt in der Öffentlichkeit thematisiert:

- Teilnahme der Kommissionsmitglieder Herr Fichtmüller und Frau Chop-Sugden am bundesweiten Erfahrungsaustausch von Vertretern der Härtefallkommissionen der Länder am 13./14. Juli 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg
- Beantwortung von Presseanfragen
- Internetauftritt der Härtefallkommission unter www.service.brandenburg.de

¹ gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission wurde Herrn Wende die Gesprächsleitung für die zu beratenden Fälle übertragen.

² nicht stimmberechtigt

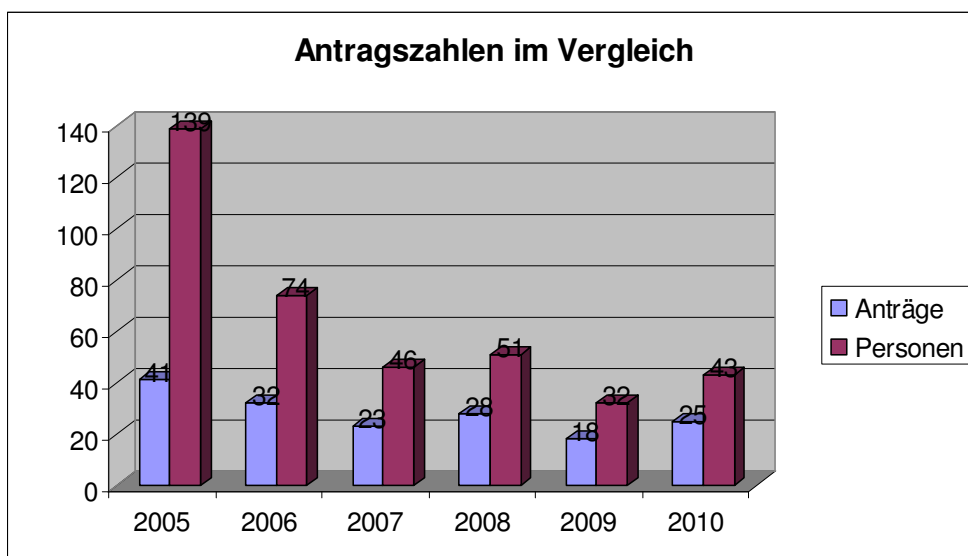
³ Vorsitzende der Härtefallkommission und Leiterin der Geschäftsstelle

4. Statistische Angaben

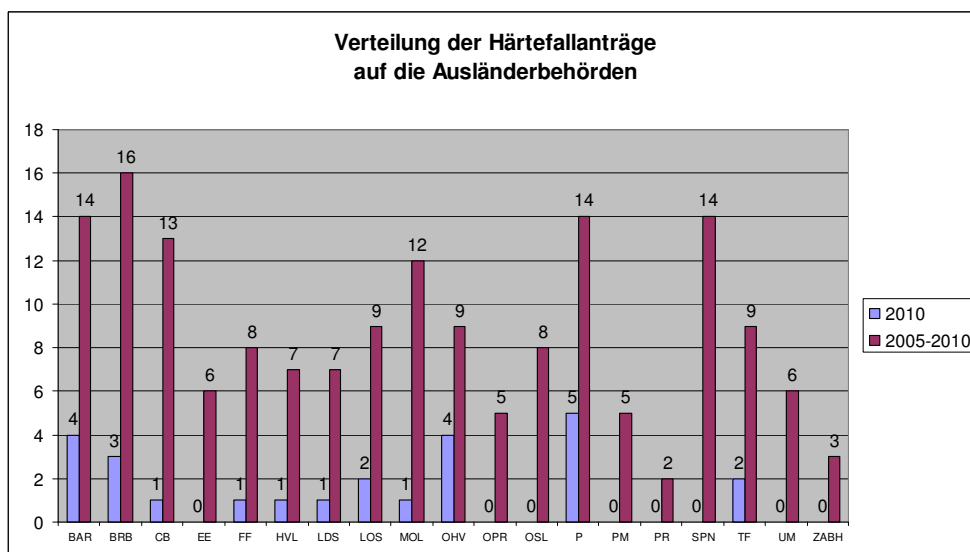
Um die einzelnen Tätigkeitsberichte der Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Brandenburg vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt dieses Berichtes - auch entsprechend dem Auftrag aus § 3 Abs. 3 der HFKV - in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

4.1 Härtefallanträge

Die Kommissionsmitglieder haben seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 insgesamt 167 Einzelfälle für 385 Personen zur Befassung in der Härtefallkommission eingebracht. Davon sind 25 Härtefallanträge für insgesamt 43 Personen im Jahre 2010 gestellt worden.



Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg waren von den eingebrachten Härtefällen wie folgt in ihrer Zuständigkeit betroffen:



4.2 Sitzungsdaten

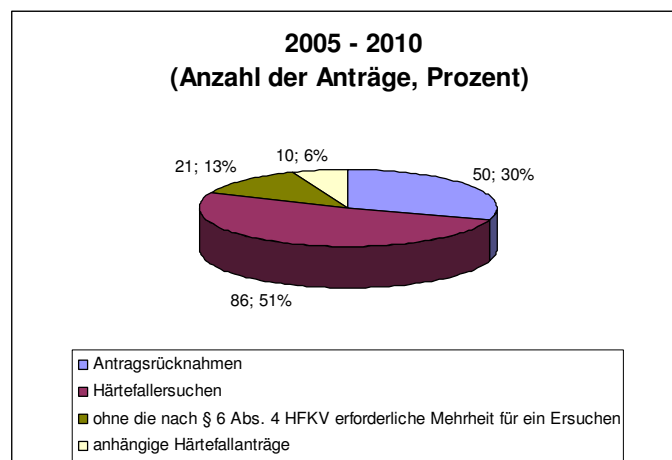
Im Jahre 2010 fanden neun Sitzungen der Härtefallkommission statt.

4.3 Entscheidungen der Härtefallkommission sowie anhängige Härtefallverfahren

a) *Gesamtübersicht 2005-2010*

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge	167	385
Antragsrücknahmen	50	98
Härtefallersuchen	86	207
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	21	53
am 31. Dezember 2010 anhängige Härtefallanträge	10	27

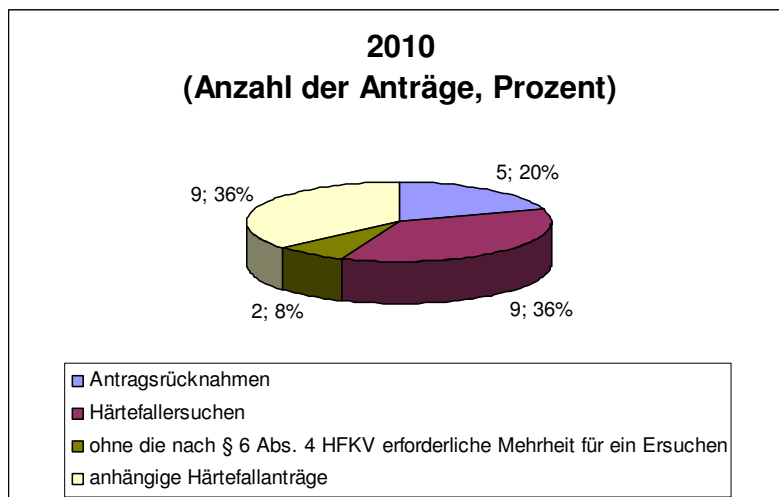
Prozentuale Darstellung:



b) Gesamtübersicht 2010

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge in 2010	25	43
Antragsrücknahmen	5	5
Härtefallersuchen	9	10
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	2	2
anhängige Härtefallanträge	9 ⁴	26

Prozentuale Darstellung:



Über die in der Gesamtübersicht 2010 dargestellten Entscheidungen hinaus, ist in drei - bereits im Jahre 2008 und neun - bereits im Jahre 2009 statistisch erfassten - Härtefallanträgen die Rücknahme des Antrages oder die Entscheidung über das Ersuchen erst im Jahre 2010 erfolgt. Ein Fall aus dem Jahre 2009 war zum Stichtag 31. Dezember 2010 noch anhängig.

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge aus 2008	3	3
Antragsrücknahmen in 2010	2	2
Härtefallersuchen in 2010	1	1
	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge aus 2009	9	16
Antragsrücknahmen in 2010	3	3
Härtefallersuchen in 2010	6	13

⁴ zusätzlich war ein Fall aus 2009 zu einer Person zum Stichtag 31. Dezember 2010 noch anhängig (somit insgesamt zehn Fälle)

Die Härtefallkommission hat im Jahre 2010 demnach insgesamt 16 Härtefallersuchen für 24 Personen beschlossen. Wie in den Jahren 2008 und 2009 wurde auch im Jahre 2010 kein Ersuchen der Härtefallkommission vom Minister des Innern abgelehnt.

In zwei Fällen ist für zwei Personen die nach § 6 Abs. 4 der HFKV erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen. Insgesamt zehn Härtefallanträge, die zehn Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden. Zehn Härtefallverfahren für 27 Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2010 weiterhin anhängig.

4.4 Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber seit dem 17. Februar 2005

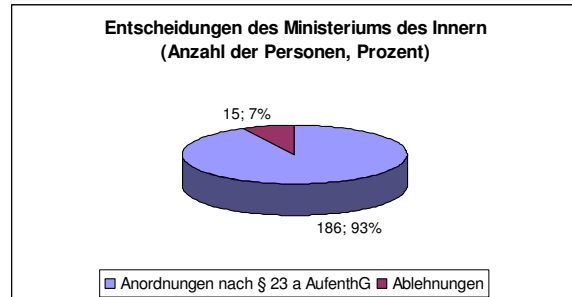
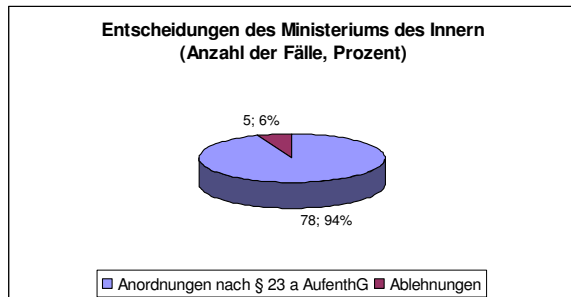
Anträge für Einzelpersonen	94
Anträge für Personengruppen, i. d. R. für Familien, Lebenspartner etc.	73 (für insgesamt 291 Personen)

Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)	
• Bis 16	28 %
• 16 – 18	6 %
• 18 – 25	13 %
• 25 – 35	15 %
• 35 – 45	20 %
• 45 – 55	14 %
• 55 – 65	3 %
• Ab 65	1 %
Zeitpunkt der Einreise der Härtefallbewerber nach Deutschland	
• 1990 bis 1994	23 %
• 1995 bis 1999	24 %
• 2000 bis 2004	33 %
• 2005 und später	6 %
• in Deutschland geborene Personen	14 %
Anteil der Nationalitäten	
• Serbien und Montenegro ⁵	22 %
• Vietnam	13 %
• Türkei	14 %
• Bosnien-Herzegowina	8 %
• Kongo	6 %
• Kolumbien, Kamerun	je 5 %
• Jordanien, Togo	je 3 %
• Irak, Jemen, Kasachstan, Nepal	je 2 %
• Afghanistan, Bulgarien, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Pakistan, Sierra Leone, Sudan, Iran, Tschad, Ukraine, Indien, Marokko	je 1 %
• Sonstige (jeweils ein Antrag wurde für eine Person aus Algerien, Armenien, Bangladesch, China, Mazedonien, Tunesien, aus der Russischen Föderation sowie aus dem Libanon eingebracht)	

⁵ Ende Mai 2006 hat Montenegro seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt. Aus dem Kosovo stammende Personen sind hier ebenfalls aufgeführt.

4.5 Entscheidungen der obersten Landesbehörde

Seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Ersuchen der Härtefallkommission in folgender Weise entsprochen:



4.6 Verteilung auf die fünf bisherigen Geschäftsjahre

Jahr	Härtefall-ersuchen	Betroffene Personen	Anordnungen	Betroffene Personen	Ablehnungen	Betroffene Personen
2005	23	77	13	51	-	-
2006	15	47	19	54	4	10
2007	11	21	10	20	1	5
2008	11	22	11	22	-	-
2009	10	16	11	17	-	-
2010	16	24	14	22	-	-
gesamt	86	207	78	186	5	15

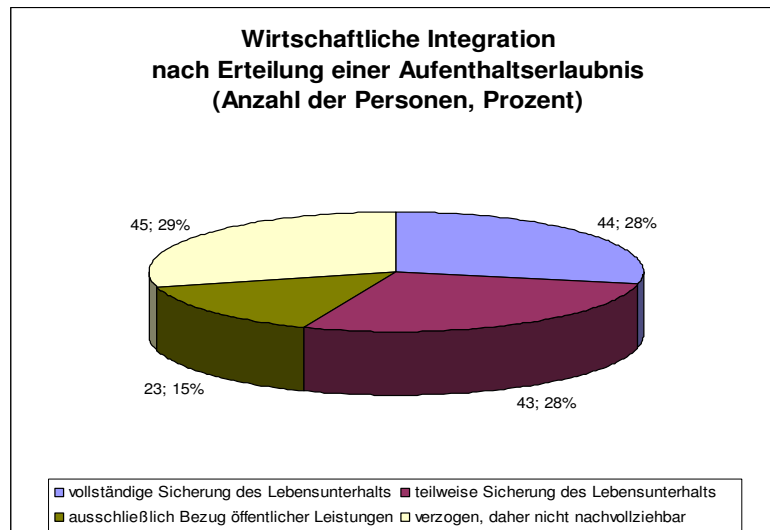
Die Differenz zwischen den insgesamt 86 Ersuchen der Härtefallkommission zu den insgesamt 83 Entscheidungen des Ministeriums des Innern bis Ende 2010 (78 Anordnungen, 5 Ablehnungen) ergibt sich wie folgt:

Mit Blick auf die Möglichkeit eines Bleiberechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung wurde in einem Fall aus dem Jahre 2006 die Entscheidung der obersten Landesbehörde über das an sie gerichtete Härtefallersuchen nach Rücksprache mit dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin zunächst zurückgestellt. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a AufenthG durch die Ausländerbehörde erfolgte die Rücknahme des Antrages im Jahre 2007, so dass hier auf die Entscheidung der obersten Landesbehörde verzichtet werden konnte.

Für zwei weitere Fälle (für zwei Personen) wurde noch im Dezember 2010 ein Ersuchen an den Minister des Innern gerichtet. Die abschließende Entscheidung und die Anordnung zu diesen beiden Fällen erfolgten jedoch erst im Januar 2011, so dass diese hier nicht aufgeführt wurden.

4.7 Weitere Entwicklung nach der Befassung durch die Härtefallkommission

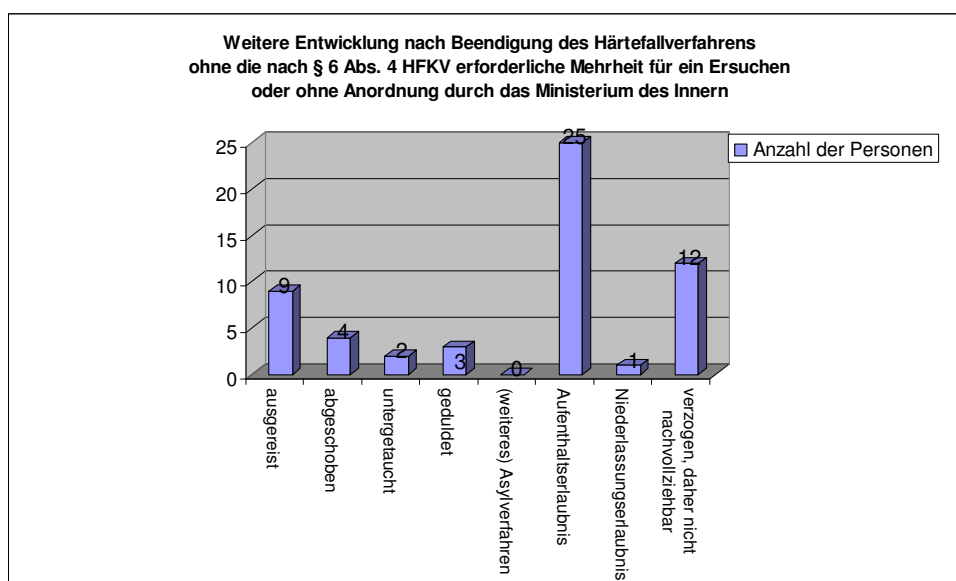
a) *Wirtschaftliche Integration nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG*



Berücksichtigung fanden hier die Fälle der Jahre 2005 bis 2009. Eine Nachverfolgung der Fälle aus 2010 hinsichtlich der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Integration erscheint derzeit noch nicht sinnvoll.

b) *Entwicklung nach negativem Ausgang des Härtefallverfahrens*

Für die in der Zeit vom 17. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 eingebrachten Fälle, für die die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande gekommen oder in denen das Ministerium des Innern der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt ist, hat sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:



5. Schlussbemerkung und Ausblick

Gegenüber dem Vorjahr ist für 2010 ein leichter Anstieg der Härtefallanträge festzustellen. So gingen

2009 - **18** Härtefallanträge für **32** Personen und

2010 - **25** Härtefallanträge für **43** Personen ein.

Bleiberechtsregelung für geduldete, gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Die Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder (IMK) vom 18./19.11.2010 hat beschlossen, bisher langjährig geduldeten, gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen sowie den Eltern der Jugendlichen ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, wenn sie ausreichende Integrationsleistungen erbracht haben und durch eigene Leistungen den Lebensunterhalt der Familie überwiegend sichern können. Um diesen Beschluss der IMK umzusetzen, hat sich der Bundesrat im Dezember 2010 für eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Zwangsheirat ausgesprochen. Der Bundestag hat diesen Vorschlag aufgegriffen; die beschlossene Änderung des Aufenthaltsgesetzes wird nach ihrer Veröffentlichung demnächst in Kraft treten.

Nach der vorgesehenen neuen Bleiberechtsregelung (§ 25a neu AufenthG) dürfen ausreisepflichtige Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 15 und unter 21 Jahren in Deutschland bleiben, wenn sie seit mindestens sechs Jahren hier leben, seit mindestens sechs Jahren in Deutschland erfolgreich die Schule besucht bzw. hier einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und gewährleistet ist, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen können. Die geduldeten Eltern von Jugendlichen, die ein Bleiberecht haben, können danach ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ihre Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und zudem der Lebensunterhalt der Familie durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert wird. Weiterhin ist für die Dauer der Minderjährigkeit der begünstigten Jugendlichen eine Aussetzung der Abschiebung bei den Eltern vorgesehen, die nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 25a AufenthG erfüllen (§ 60a Abs. 2a neu AufenthG).

Damit das mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes verbundene integrationspolitische und humanitäre Anliegen im Interesse der Betroffenen zeitnah in der Praxis wirksam wird, hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Vorgriff auf die neue Bleiberechtsregelung per Erlass geregelt, dass voraussichtlich von der Neuregelung begünstigte gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie ihre Eltern und minderjährigen Geschwister bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung weiterhin geduldet werden sollen. Zudem soll auf Antrag von Auflagen hinsichtlich des Verbots einer Erwerbstätigkeit, einer Berufsausbildung oder eines Studiums abgesehen werden, um die weitere Integration zu ermöglichen (Erlass Nr. 04/2011 vom 22. Februar 2011).

Die Auswirkungen dieser neuen Bleiberechtsregelung auf die Anzahl von Härtefallverfahren in 2011 bleiben abzuwarten. Es kann aber damit gerechnet werden, dass die Härtefallverfahren in der Aufbereitung und Bewertung künftig schwieriger werden, weil eindeutige Fälle bereits unter die neue Bleiberechtsregelung fallen werden.

Ein weiterer Aspekt, der sich auf die Härtefallverfahren im Jahre 2011 auswirken könnte, ist der, dass sich auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums des Innern die Möglichkeiten für Asylbewerber und Duldungsinhaber erweitert haben, eine Verlassensserlaubnis zu erhalten. Dies gilt insbesondere für den vorübergehenden Aufenthalt in Berlin. Aufgrund dieser Lockerung der räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber und Duldungsinhaber kann davon ausgegangen werden, dass Integrationsbemühungen in den Bereichen Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Spracherwerb erleichtert werden. Darüber hinaus wird künftig der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der HFKV („die Straftaten von erheblichem Gewicht im Sinne des § 23a Abs. 1 AufenthG begangen haben ...“) in den Härtefallverfahren kaum mehr zum Tragen kommen, in denen Vorstrafen wegen Verstoßes gegen räumliche Beschränkungen vorliegen.

Das Härtefallverfahren im Land Brandenburg erfüllt weiterhin die gesetzlich zugewiesene Funktion, bei Bejahung der Voraussetzungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zu eröffnen, wenn alle anderen Optionen hierfür ausgeschöpft worden sind. Es kann aber immer nur in Einzelfällen humanitäre Lösungen finden und ersetzt daher nicht eine bislang fehlende allgemeine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige, gleichwohl aber gut integrierte Ausländer.

Chop-Sugden

Dieses Dokument wurde am 28. April 2011 durch Frau Patricia Chop-Sugden elektronisch schlussgezeichnet.
